



ALPMANN SCHMIDT

Handelsrecht

15. Auflage
2013

HANDELSRECHT

2013

Josef A. Alpmann
Rechtsanwalt

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de**

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick 1

1. Abschnitt: Der Kaufmann 2

 A. Kaufmann nach §§ 1 und 2 HGB 2

 I. Der Begriff des Gewerbes 2

 II. Handelsgewerbe nach §§ 1 und 2 HGB 5

 Fall 1: Bürgschaft 7

 III. Das Betreiben des Handelsgewerbes 8

 B. Die Sonderregelung für Land- und Forstwirte, § 3 HGB 10

 C. Gesellschaften als Kaufleute 10

 I. Handelsgesellschaften (§ 6 Abs. 1 HGB) und Genossenschaften 10

 II. Klarstellung in § 6 Abs. 2 HGB 11

 D. Der Fiktivkaufmann, § 5 HGB 12

 E. Der Scheinkaufmann 12

■ Übersicht: Der Kaufmann 13

2. Abschnitt: Die Handelsfirma – der Name des Kaufmanns 14

 A. Begriff und Bedeutung der Firma 14

 B. Grundsätze der Firmenbildung 14

 I. Die Firmenunterscheidbarkeit 15

 1. Eignung zur Kennzeichnung und Unterscheidungskraft 15

 a) Eignung zur Kennzeichnung 15

 b) Unterscheidungskraft 16

 aa) Wortkombinationen mit beschreibenden Angaben 17

 bb) Begriffe der Alltagssprache 18

 2. Keine Verwechslungsgefahr mit anderen örtlichen Firmen (§ 30 HGB) 19

 II. Die Firmenwahrheit 19

 1. Verbot irreführender Angaben (§ 18 Abs. 2 HGB) 19

 a) Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HGB 19

 b) Beispiele 20

 2. Rechtsformzusatz 21

 III. Die Firmenbeständigkeit 22

 IV. Die Firmeneinheit 23

 V. Die Firmenöffentlichkeit 24

■ Übersicht: Firmengrundsätze 25

 C. Der Schutz der Firma 26

 I. Schutz der Firma nach § 15 MarkenG 27

 Fall 2: McDonald's / McChinese 27

 II. Anwendbarkeit der §§ 12, 823 BGB, §§ 3 ff. UWG bei Schutzlücken 29

 Fall 3: Shell.de 29

 D. Inhaberwechsel und Firmenfortführung 31

 I. Fortführung der Firma durch den rechtsgeschäftlichen Erwerber 32

 1. Haftung für die Verbindlichkeiten gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 HGB 32

a) Handelsgeschäft	32
b) Erwerb unter Lebenden	32
c) Fortführung des Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma	33
aa) Fortführung des Handelsgeschäfts	33
bb) Fortführung der Firma	33
cc) Kein Haftungsausschluss gemäß § 25 Abs. 2 HGB	35
dd) Rechtsfolge: Haftung für die im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten	35
2. Forderungsübergang gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 HGB	36
Fall 4: Ausgleich	36
II. Der Inhaberwechsel kraft Erbfolge	39
Fall 5: Nachteilige Erbschaft	39
III. „Eintritt“ in das Geschäft eines Einzelkaufmanns, § 28 HGB	42
1. Analoge Anwendung bei Gründung einer GbR?	43
Fall 6: Eintritt in eine Einzelkanzlei	43
2. Analoge Anwendung bei Einbringen des Handelsgeschäfts in eine bestehende Gesellschaft?	44
Fall 7: Eintritt in bestehende Gesellschaft	44
■ Übersicht: Inhaberwechsel und Firmenfortführung	46
3. Abschnitt: Die Vertretung des Kaufmanns	47
A. Die Prokura	47
I. Erteilung der Prokura	47
II. Der Umfang der Prokura	48
III. Besondere Formen der Prokura	50
IV. Das Erlöschen der Prokura	51
B. Die Handlungsvollmacht, § 54 HGB	51
I. Die Erteilung der Handlungsvollmacht	52
II. Besonderheiten der Handlungsvollmacht im Außendienst	53
1. Der Abschlussbevollmächtigte im Außendienst	53
2. Der Vermittlungsbevollmächtigte im Außendienst	54
III. Erlöschen der Handlungsvollmacht	54
C. Die Vertretungsmacht von Ladenangestellten, § 56 HGB	55
Fall 8: Bar-Kasse	56
■ Übersicht: Vertretung des Kaufmanns	59
4. Abschnitt: Die selbstständigen Hilfspersonen	60
A. Der Handelsvertreter	60
I. Der Begriff des Handelsvertreters	60
II. Die Ansprüche des Handelsvertreters gegen den Unternehmer	61
1. Provisionsansprüche	61
2. Ausgleichsanspruch	62
a) Beendigung eines Handelsvertreterverhältnisses	63
b) Kein Ausschluss des Anspruchs	63
c) § 89b Abs. 1 Nr. 1 HGB	64
d) § 89b Abs. 1 Nr. 2 HGB	64

e) § 89b Abs. 2 HGB	64
3. Sonstige Ansprüche des Handelsvertreters	65
III. Die Pflichten des Handelsvertreters	65
IV. Das Verhältnis des Vertreters zu Dritten	66
V. Die analoge Anwendung des Handelsvertreterrechts	66
1. Der Kommissionsagent	67
2. Der Vertragshändler (Eigenhändler)	67
3. Der Franchisenehmer	69
B. Der Handelsmakler	70
I. Begriff	70
II. Abgrenzungsfragen	71
1. Unterschiede zwischen Handelsmakler und Zivilmakler	71
2. Unterschiede zwischen Handelsmakler und Handelsvertreter	71
III. Pflichten des Handelsmaklers	71
IV. Rechte des Handelsmaklers	72
■ Übersicht: Selbstständige Hilfspersonen des Kaufmanns	73
5. Abschnitt: Das Handelsregister und sonstige Rechtsscheinstatbestände	74
A. Das Handelsregister	74
I. Der Zweck des Handelsregisters	74
II. Das System des Handelsregisters	74
B. Die Publizitätswirkungen des § 15 HGB	75
I. Die negative Publizität des Handelsregisters, § 15 Abs. 1 HGB	76
1. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 15 Abs. 1 HGB	76
a) In das Handelsregister einzutragende Tatsache	76
b) In Angelegenheiten dessen einzutragen, der sich auf sie beruft	79
c) Nicht eingetragen und bekannt gemacht	79
d) Dem Dritten nicht bekannt	79
e) Wirkung im Geschäftsverkehr	79
f) Rechtsfolge	80
Fall 9: Der beleidigte Prokurist	80
2. Teilweise Ausübung des Wahlrechts nach § 15 Abs. 1 HGB?	83
Fall 10: Rosinentheorie	83
II. § 15 Abs. 3 HGB – Die positive Publizität des Handelsregisters	85
1. Einzutragende Tatsache	85
2. Unrichtig bekannt gemacht	86
3. Keine Kenntnis von der Unrichtigkeit	86
4. Wirkung im Geschäftsverkehr	86
5. Zurechenbare Veranlassung der unrichtigen Bekanntmachung	86
6. Rechtsfolge	87
Fall 11: Gelegenheit macht Diebe	87
C. Der Rechtsschein außerhalb des Handelsregisters	89
Fall 12: Der Schein trägt	90
■ Übersicht: Handelsregister und Rechtsschein	93

6. Abschnitt: Die allgemeinen Regeln für Handelsgeschäfte,	
§§ 343–372 HGB	94
A. Das Handelsgeschäft	94
I. Begriff des Handelsgeschäfts	94
II. Der Handelsbrauch, § 346 HGB	95
III. Die Besonderheiten beim Zustandekommen des Handelsgeschäfts	96
1. Schweigen auf ein Angebot, § 362 Abs. 1 HGB	97
a) Voraussetzungen des § 362 Abs. 1 S. 1 HGB	97
b) Voraussetzungen des § 362 Abs. 1 S. 2 HGB	97
c) Rechtsfolgen des § 362 Abs. 1 HGB	97
2. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben	98
B. Der Erwerb vom Nichtberechtigten gemäß § 366 HGB	98
I. Gutgläubiger Erwerb gemäß § 366 Abs. 1 HGB	99
1. Veräußerer Kaufmann	99
2. Veräußerung einer beweglichen Sache im Betrieb des Handelsgewerbes	99
3. Gutgläubigkeit des Erwerbers	99
Fall 13: Trau, schau, wem	99
II. Lastenfreier Eigentumserwerb gemäß § 366 Abs. 2 HGB	103
III. Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts gemäß § 366 Abs. 3 HGB	103
IV. Einschränkung des Gutglaubensschutzes beim Eigentumserwerb	104
C. Wirksame Abtretung trotz Abtretungsverbots, § 354a HGB	104
I. Auswirkungen des § 354a Abs. 1 S. 1 HGB auf den Eigentumserwerb des Abkäufers beim verlängerten Eigentumsvorbehalt	104
II. Leistung i.S.d. § 354a Abs. 1 S. 2 HGB	105
Fall 14: Vergleich nach Abtretung	105
D. Das Kontokorrent	106
I. Der Begriff des Kontokorrents	106
II. Die Rechtswirkungen des Kontokorrents im Einzelnen	108
1. Unselbstständigkeit der in das Kontokorrent eingestellten Forderungen	108
2. Verrechnung der Forderungen	108
3. Das Saldoanerkennnis	109
4. Pfändbarkeit von Ansprüchen aus einer Bankverbindung	110
E. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht	111
F. Sonstige allgemeine Sonderbestimmungen für Handelsgeschäfte	114
I. Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, § 347 HGB	114
II. Entgeltlichkeit kaufmännischen Handelns, §§ 352 ff. HGB	114
III. Leistungszeit	114
IV. Qualität der Leistung, § 360 HGB	114
■ Übersicht: Handelsgeschäfte	115
7. Abschnitt: Die besonderen Handelsgeschäfte	116
A. Der Handelskauf	116
I. Allgemeine Vorschriften über den Handelskauf	116

1. Der Annahmeverzug des Käufers, § 373 HGB	116
a) Hinterlegung, § 373 Abs. 1 HGB	117
b) Selbsthilfeverkauf	117
2. Der Spezifikationskauf, § 375 HGB	118
3. Der Fixhandelskauf, § 376 HGB	118
II. Besonderheiten beim beiderseitigen Handelskauf	119
1. Die Rügeobliegenheit bei Qualitätsmängeln, § 377 HGB	119
a) Beiderseitiger Handelskauf	120
b) Ablieferung	120
c) Keine Arglist des Verkäufers	120
d) Verletzung der Rügeobliegenheit	121
e) Rechtsfolge:	121
Fall 15: Kartoffelsalat	122
2. Die Aufbewahrungspflicht, § 379 HGB	124
■ Übersicht: Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB	125
B. Das Kommissionsgeschäft	126
I. Begriff und Bedeutung	126
II. Die Rechtsstellung des Kommissionärs	126
1. Der Kommissionsvertrag	127
a) Pflichten des Kommissionärs	127
b) Rechte des Kommissionärs	127
2. Das Ausführungsgeschäft	128
III. Rechte des Kommittenten an Forderungen aus dem Ausführungs- geschäft	129
Fall 16: Ausgerechnet – aufgerechnet	129
IV. Zwangsvollstreckung beim Kommissionär	133
Fall 17: Pfändungsschutz	133
■ Übersicht: Das Kommissionsgeschäft	137
C. Das Frachtgeschäft, §§ 407 ff. HGB	138
I. Der Frachtvertrag	138
II. Die Haftung des Frachtführers	139
III. Besonderheiten bei der Beförderung von Umzugsgut und der Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln	140
D. Das Speditionsgeschäft, §§ 453 ff. HGB	140
I. Der Begriff des Spediteurs	140
II. Rechte und Pflichten des Spediteurs	141
E. Das Lagergeschäft, §§ 467 ff. HGB	142
Stichwortverzeichnis	143

Überblick

Das Handelsrecht ist das **besondere Privatrecht der Kaufleute**. Es dient den Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs, für den das Bürgerliche Recht nicht immer ausreichende Regelungen enthält. So sind die Bedürfnisse des kaufmännischen Rechtsverkehrs insbesondere gerichtet auf:

- rasche Abwicklung (z.B. unverzügliche Mängelrüge, § 377 HGB),
- Rechtsklarheit, Publizität und erhöhten Vertrauensschutz (§§ 5, 15, 366 HGB),
- stärkere Bindung an Bräuche und Gepflogenheiten, § 346 HGB,
- Professionalität, insbesondere Entgeltlichkeit, §§ 353, 354 HGB,
- Selbstverantwortung des Handelnden, §§ 348 ff. HGB u.a.

Das Handelsrecht steht aber nicht isoliert neben dem BGB, sondern ist mit diesem eng verknüpft. So werden manche Regelungen des Bürgerlichen Rechts durch das Handelsrecht lediglich ergänzt (für die Mängelgewährleistung z.B. § 377 HGB neben §§ 434 ff. BGB), andere durch Sondernormen ersetzt (nach § 350 HGB sind die Formvorschriften der §§ 766 S. 1, 780, 781 BGB unanwendbar).

Zum Handelsrecht im engeren Sinne gehören

- das Recht des **Handelsstands** (1. Buch des HGB, also das Recht der Kaufleute und ihrer Hilfspersonen) und
- das Recht der **Handelsgeschäfte** (4. Buch des HGB).

Nur diese beiden Gebiete werden im Folgenden dargestellt.

Im weiteren Sinne zählen zum Handelsrecht auch das Recht der Handelsgesellschaften (§§ 105 ff. HGB [2. Buch des HGB], AktG, GmbHG, GenG), die Vorschriften über die Handelsbücher (3. Buch des HGB: §§ 238–342e HGB), das Bank- und Börsenrecht, das Wettbewerbs- und Markenrecht, das Wertpapierrecht, das Versicherungsrecht und das Seehandelsrecht (5. Buch des HGB: §§ 476 ff. HGB). Diese Rechtsgebiete bleiben hier außer Betracht. Soweit sie für das Examen von Bedeutung sind, wird auf die AS-Skripten Gesellschaftsrecht und Wertpapierrecht verwiesen.

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Handelsrechts ist der Begriff des **Kaufmanns**. Die Abgrenzung zum übrigen Zivilrecht erfolgt also nach dem **subjektiven System**, bei dem auf die beteiligten Personen abgestellt wird.

Anders das objektive System, bei dem ein bestimmter Inhalt des einzelnen Rechtsgeschäftes über die Anwendung von Sondernormen entscheidet, wie z.B. im code de commerce des französischen Rechts, aber auch im deutschen Wechsel- und Scheckrecht.

Grundsätzlich gilt das Handelsrecht demnach **nur für Kaufleute**. Zum Teil wird dieses subjektive System jedoch mit objektiven Kriterien verbunden: So sind die Regeln über Handelsgeschäfte in den §§ 343 ff. HGB teilweise auch dann anwendbar, wenn an dem Geschäft auf einer Seite ein Nichtkaufmann beteiligt ist (vgl. § 345 HGB).

Nur in Ausnahmefällen gelten handelsrechtliche Vorschriften auch für Nichtkaufleute:

Nach den §§ 84 Abs. 4, 93 Abs. 3 und 383 Abs. 2 S. 1 HGB gelten die Vorschriften über Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre auch dann, wenn das jeweilige Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Auch die Regeln

über das Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft und Lagergeschäft setzen keinen kaufmännischen, sondern lediglich einen gewerblichen Betrieb voraus. Darüber hinaus sind beim Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft und Lagergeschäft die allgemeinen Vorschriften über die Handelsgeschäfte (4. Buch, 1. Abschnitt, §§ 343–372 HGB) mit Ausnahme der §§ 348–350 HGB anwendbar (§§ 383 Abs. 2 S. 2, 407 Abs. 3 S. 2, 453 Abs. 3 S. 2, 467 Abs. 3 S. 2 HGB).

Nach Rechtsscheinsgrundsätzen können handelsrechtliche Normen für Scheinkaufleute gelten (vgl. unten Rdnr. 228 ff.).

Diese Ausnahmen ändern nichts an der grundsätzlichen Konzeption, dass das Handelsrecht ein Sonderprivatrecht für Kaufleute ist. Ausgangspunkt unserer Darstellung ist daher der Normadressat des Handelsrechts – der **Kaufmann**.

1. Abschnitt: Der Kaufmann

- 4
- Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, „wer ein Handelsgewerbe betreibt“. Was als Handelsgewerbe anzusehen ist, bestimmen § 1 Abs. 2 HGB und § 2 HGB.
 - Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gilt § 3 HGB.
 - Formkaufleute gemäß § 6 Abs. 2 HGB sind die GmbH, die AG, die KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und die Genossenschaft.
 - Auch ohne den Betrieb eines Handelsgewerbes ist nach § 105 Abs. 2 HGB die eingetragene Vermögensverwaltungsgesellschaft Kaufmann.
 - Gemäß § 5 HGB müssen sich im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende als Kaufleute behandeln lassen.
 - Nach Rechtsscheinsgrundsätzen (§ 5 HGB analog, § 242 BGB) werden unter bestimmten Voraussetzungen die für Kaufleute geltenden Vorschriften auch auf Nichtkaufleute angewandt.

A. Kaufmann nach §§ 1 und 2 HGB

- 5
- Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, „wer ein Handelsgewerbe betreibt“.
- Ein Handelsgewerbe setzt voraus,
 - dass die ausgeübte Tätigkeit überhaupt ein **Gewerbe** darstellt und
 - nach den §§ 1 und 2 HGB als **Handelsgewerbe** zu behandeln ist.
 - Das Handelsgewerbe muss **betrieben** werden.

I. Der Begriff des Gewerbes

- 6
- Gewerbe ist nach h.M. jede äußerlich erkennbare, selbstständige, planmäßig auf gewisse Dauer, zum Zwecke der Gewinnerzielung (bzw. entgeltlich) ausgeübte Tätigkeit, die nicht „freier Beruf“ ist. Umstritten ist, ob und inwieweit die Tätigkeit „erlaubt“ sein muss.
- 7
- Die Tätigkeit muss **nach außen** hin in Erscheinung treten.

Die innere, für Dritte nicht erkennbare Absicht reicht allein nicht aus, wie z.B. das heimliche Spekulieren an der Börse oder die stille Beteiligung an einem Handelsgewerbe (§ 230 HGB). Auch Besitz-

gesellschaften und reine Vermögensverwaltungsgesellschaften treten nicht nach außen hin auf und betreiben damit kein Gewerbe.¹ Sie können aber nach § 105 Abs. 2 S. 2 HGB i.V.m. § 2 S. 2 HGB in das Handelsregister eingetragen werden und sind dann als Handelsgesellschaften gemäß § 6 Abs. 1 HGB Kaufleute.

- Es muss eine **rechtliche**, nicht notwendigerweise wirtschaftliche **Selbstständigkeit** vorliegen. Abgrenzungskriterien zur unselbstständigen Tätigkeit enthält für den Handelsvertreter § 84 Abs. 1 S. 2 HGB, die aber auch in anderen Fällen herangezogen werden können. Danach ist selbstständig, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.² 8

- Zum Begriff des Gewerbes gehört weiterhin, dass es **planmäßig auf gewisse Dauer**, also nicht nur gelegentlich betrieben wird. 9

Die Arbeitsgemeinschaft (Arge) als Zusammenschluss von Fachunternehmen zur gemeinsamen Durchführung eines Bauvorhabens wird grundsätzlich nicht gewerblich tätig. Da die Bau-Arge nur einmalig gegenüber einem einzelnen Bauherrn oder gegenüber einer bestimmten Anzahl von Bauherrn tätig wird, fehlt es an einer planmäßigen, auf Dauer gerichteten Tätigkeit.³ Als nicht gewerblich tätiger Zusammenschluss ist die Arge eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.⁴ Bei umfangreichen Bauvorhaben wird teilweise eine gewerbliche Tätigkeit der Arge bejaht und eine OHG angenommen.⁵ Nach h.M. ist jedoch nicht der Umfang des Bauvorhabens entscheidend, sondern die Frage, ob sich der Zweck der Arge auf ein Bauvorhaben beschränkt (was regelmäßig der Fall ist) oder ob ausnahmsweise eine Vielzahl von Bauvorhaben durchgeführt werden sollen. Nur im letzteren Fall ist eine gewerbliche Tätigkeit zu bejahen.⁶

- Ob für ein Gewerbe eine **Gewinnerzielungsabsicht** erforderlich ist, ist umstritten. 10

- Insbesondere nach der Rechtsprechung muss die Tätigkeit **auf Gewinnerzielung gerichtet** sein, d.h. es muss die Absicht bestehen, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen.⁷ Ob tatsächlich ein Gewinn erwirtschaftet wird, ist dagegen unerheblich.⁸ Bei einem Privatunternehmen wird die Gewinnerzielungsabsicht vermutet. Dagegen muss sie bei einem Unternehmen der öffentlichen Hand im Einzelfall festgestellt werden.

- In der Literatur ist die Ansicht im Vordringen befindlich, dass eine Gewinnerzielungsabsicht für den Gewerbebegriff entbehrlich ist.⁹ Überwiegend wird dabei angenommen, dass anstelle der Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen ist, ob eine **anbietende, entgeltliche Tätigkeit** am Markt gegeben ist.¹⁰

1 K. Schmidt ZIP 1997, 909, 914; Schön DB 1998, 1169.

2 Zur Abgrenzung Selbstständiger/Arbeitnehmer vgl. AS-Skript Arbeitsrecht (2012), Rdnr. 17 ff.

3 K. Schmidt DB 2003, 703, 704.

4 BGH, Urt. v. 14.12.2006 – IX ZR 194/05, BGHZ 170, 206.

5 OLG Dresden, Urt. v. 20.11.2001 – 2 U 1928/01, DB 2003, 703; LG Bonn ZIP 2003, 2160.

6 MünchKommBGB/Ulmer vor § 705 Rdnr. 43; K. Schmidt DB 2003, 703, 705; Schmitz EWIR 2004, 341, 342; OLG Karlsruhe, Urt. v. 07.03.2006 – 17 U 73/05, BauR 2006, 1190; offengelassen in BGH, Urt. v. 24.06.2003 – XI ZR 100/02, BGHZ 155, 240, 245; BGH, Urt. v. 29.03.2006 – VIII ZR 173/05, Rdnr. 17, NJW 2006, 2250.

7 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.06.2003 – 3 Wx 108/03, NJW-RR 2003, 1120.

8 Zu § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB a.F.: BGHZ 74, 273, 276; 83, 382, 386; 95, 155, 157; BGH MDR 1991, 793; zu § 1 HGB: BGHZ 114, 257, 258; GK/Ensthaler § 1 Rdnr. 2 b.

9 K. Schmidt § 9 IV 2 d, S. 288 ff.; Staub/Oetker § 1 Rdnr. 39; MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 31; Baumbach/Hopt § 1 Rdnr. 15 ff.; HK/Ruß § 1 Rdnr. 33; Röhrich/v. Westphalen/Röhrich § 1 Rdnr. 50; E/B/J/Kindler § 1 Rdnr. 27; Koller/Roth/Morck § 1 Rdnr. 10; Canaris § 2 Rdnr. 14.

10 OLG Dresden, Urt. v. 20.11.2001 – 2 U 1928/01, DB 2003, 703; K. Schmidt § 9 IV 2 d, S. 288 ff.; MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 28, 31; E/B/J/Kindler § 1 Rdnr. 27; Koller/Roth/Morck § 1 Rdnr. 10; Canaris § 2 Rdnr. 3.

- Die Frage der Gewinnerzielungsabsicht hat nur geringe praktische Bedeutung. Sie ist zumeist für Unternehmen der öffentlichen Hand diskutiert worden, z.B. bei Eigenbetrieben einer Gemeinde¹¹ oder der Bundesbahn.¹² Die Deutsche Bahn wird mittlerweile als Aktiengesellschaft betrieben. Auch für gemeindliche Versorgungsunternehmen sind ganz überwiegend GmbH's oder Aktiengesellschaften gegründet worden. Diese Gesellschaften sind Handelsgesellschaften und als solche gemäß § 6 Abs. 1 HGB Kaufleute, unabhängig von der Frage, ob sie ein Gewerbe betreiben.
- 11** ■ Als „negatives Tatbestandsmerkmal“ setzt der Begriff des Gewerbes voraus, dass die Tätigkeit **nicht** zu den **freien Berufen** gehört. Diese Ausnahme rechtfertigt sich heute allein aus historischen Gründen und aus der sozialen Anschauung. Deshalb üben z.B. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Architekten kein Gewerbe aus. Oftmals wird dies durch Spezialgesetze bestimmt.
- § 2 BRAO: „Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.“; ähnlich § 1 Abs. 2 BundesärzteO, § 1 Abs. 4 ZahnheilkundeG, § 32 Abs. 2 Steuerberatungsg u.a.
- § 18 Abs. 1 EStG und § 1 Abs. 2 PartGG enthalten (identische) Aufzählungen freier Berufe. Die damit beschriebenen Begriffe gelten jedoch nur für die jeweiligen Gesetze.¹³ Der Begriff der freien Berufe i.S.d. EStG und PartGG ist für das Handelsrecht zu weit. In § 18 Abs. 1 EStG und § 1 Abs. 2 PartGG sind z.B. Journalisten und Bildberichterstatter als freie Berufe genannt. Ein Pressebildservice ist aber ein Gewerbe und kein freier Beruf i.S.d. Handelsrechts. Auch Ingenieure sind nach § 18 Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 2 PartGG den Freiberuflern zugeordnet, werden aber – bei Entwicklung und Vertrieb von Software – als Gewerbetreibende im Sinne des Handelsrechts angesehen.¹⁴
- Aufgrund der Verkehrsanschauung unterfallen **wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten** ebenso wie die freien Berufe nicht dem handelsrechtlichen Gewerbebegriff.¹⁵
- Als wissenschaftliche Tätigkeit in diesem Sinne wird nur die ursprüngliche wissenschaftliche Schöpfung angesehen, z.B. die Ausarbeitung von Gutachten und Vorträgen.¹⁶ Die künstlerische Tätigkeit sollte zumindest einen gewissen gestalterischen Anspruch und eine „Einmaligkeit“ haben, die z.B. bei einem Siebdruck noch gewahrt ist, aber beim Kunstgewerbe fehlt.
- 12** ■ Fraglich ist, ob und inwieweit die Tätigkeit **„erlaubt“** sein muss. Aus § 7 HGB ergibt sich, dass eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht als Voraussetzung für ein Gewerbe angesehen werden kann. Umstritten ist, ob der Gewerbebegriff ein „Erlaubtsein“ in dem Sinne voraussetzt, dass die in dem Betrieb typischerweise abgeschlossenen Geschäfte nicht gesetzeswidrig oder sittenwidrig (§§ 134, 138 BGB) sein dürfen.
- Nach der traditionellen und wieder zunehmend vertretenen Lehre muss die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit den Abschluss rechtlich wirksamer Verträge

11 BGH MDR 1991, 793.

12 BGHZ 95, 155.

13 MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 36; Röhrich/v. Westphalen/Röhrich § 1 Rdnr. 67 ff.; Koller/Roth/Morck § 1 Rdnr. 13; GK/Ensthaler § 1 Rdnr. 6.

14 BayObLG ZIP 2002, 1032, 1033; kritisch Siems NJW 2003, 1296, 1297.

15 MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 32; Baumbach/Hopt § 1 Rdnr. 19; K. Schmidt § 9 IV 2 a cc, S. 282.

16 MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 33.

zum Gegenstand haben. Gewerbsmäßiger Wucher, Hehlerei, Schmuggel und Prostitution begründen danach kein Gewerbe.¹⁷

- Die Gegenansicht bejaht auch bei einer gesetzes- oder sittenwidrigen Tätigkeit ein Gewerbe. Der Gewerbebegriff sei nicht dazu da, „Gut und Böse“ zu trennen. Im Übrigen sei der Streit eher akademisch. Die Prüfung, ob ein nach § 134 BGB nichtiger Kaufvertrag ein Handelskauf sei, mache keinen Sinn. Auch würden z.B. Streitigkeiten zwischen Waffenhändlern wohl kaum vor den Kammern für Handelssachen ausgetragen.¹⁸

II. Handelsgewerbe nach §§ 1 und 2 HGB

Nach § 1 Abs. 2 HGB ist **jeder Gewerbebetrieb** ein Handelsgewerbe, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert (Kleingewerbe).

13

Gemäß § 2 HGB gilt jedes **im Handelsregister eingetragene** gewerbliche Unternehmen als Handelsgewerbe, selbst wenn es „nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist“, d.h. auch dann, wenn es sich um ein Kleingewerbe handelt, das nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Kleingewerbe sind grundsätzlich nicht kaufmännisch, sie können sich aber im Handelsregister eintragen lassen.

Gewerbebetriebe

§ 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe (kaufmännisch)	§ 2 HGB Handelsgewerbe (kaufmännisch)	Eingetragen Nicht eingetragen
	kein Handelsgewerbe (nicht kaufmännisch)	
Nach Art und Umfang kaufmännischer Betrieb erforderlich	Nach Art oder Umfang kaufmännischer Betrieb nicht erforderlich	

Für die Frage, ob ein Gewerbe ein Handelsgewerbe ist, unterscheidet das Gesetz zunächst danach, ob **Art und Umfang** einen kaufmännischen Betrieb erfordern.

Unter einem in „kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ sind diejenigen Einrichtungen zu verstehen, die ein Kaufmann für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung benötigt.

¹⁷ HK/Ruß § 1 Rdnr. 38; GK/Ensthaler § 1 Rdnr. 9; Staub/Oetker § 1 Rdnr. 42; Brox/Henssler Rdnr. 27; für strafbare Handlungen Koller/Roth/Morck § 1 Rdnr. 11.

¹⁸ K. Schmidt § 9 IV 2 b cc, S. 286; MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 29; E/B/J/Kindler § 1 Rdnr. 31; Canaris § 2 Rdnr. 13; Baumbach/Hopt § 1 Rdnr. 21.

Dazu gehören beispielsweise kaufmännische Buchführung, Inventarerrichtung, Bilanzerstellung, Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz, also das, was notwendig ist, um einen Betrieb übersichtlich und zuverlässig abwickeln zu können.

- 14 Ein Gewerbetreibender ist demnach bereits dann kein Kaufmann, wenn sein Betrieb entweder nur der Art oder aber nur dem Umfang nach eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert. Ist eine solche sogar nach Art und Umfang nicht erforderlich, so ist er erst recht kein Kaufmann.

Kriterien für die (Nicht-)Erforderlichkeit eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes

Art	Umfang
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vielfalt des Geschäftsgegenstandes ■ Schwierigkeit der Geschäftsvorgänge ■ Inanspruchnahme von Kredit- oder Teilzahlungen ■ erhebliche Teilnahme am Wechsel- und Scheckverkehr ■ Bilanzierung ■ Umfang der Geschäftskorrespondenz ■ Art und Weise der betrieblichen Organisation 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsatz ■ Höhe des Anlage- und Kapitalvermögens ■ Anzahl der Betriebsstätten und deren Größe ■ Anzahl der Beschäftigten ■ Lohnsumme

Die genannten Kriterien sind nur Anhaltspunkte, letztlich entscheidend ist die Würdigung des **Gesamtbildes** des gewöhnlichen Geschäftsablaufes in dem betroffenen Gewerbebetrieb.¹⁹ Häufig ist ein entscheidendes Kriterium, ob die Geschäftsvorgänge so komplex sind, dass eine kaufmännische Buchführung erforderlich ist.

Beispiele:

1. Eine Bundeswehrkantine mit einem Umsatz von 250.000 € erfordert keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb, da nur gleichförmige Geschäfte gegen Barzahlung getätigt werden.²⁰

2. Das Unternehmen eines Optikers mit einem Jahresumsatz von 90.000 € erfordert einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb, wenn die Abwicklung der Geschäftsvorgänge kompliziert ist, weil mit verschiedenen Krankenkassen für ca. 2.000 Kunden abgerechnet werden muss und eine unbare verzögerte Zahlungsweise üblich ist.²¹

- 15 Materiellrechtlich liegt demnach kein Handelsgewerbe vor, wenn ein Kleingewerbe nicht eingetragen ist. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist aber, dass mit der Formulierung „es sei denn“ demjenigen die Darlegungs- und Beweislast auferlegt wird, der sich auf das Vorliegen eines Kleingewerbes berufen will. Für die Rechtsanwendung kann man daher davon ausgehen, dass **jeder Gewerbetreibende Kaufmann** ist.²² Nur wenn ein Sachverhalt Angaben über Art und Umfang des Gewerbebetriebes enthält, ist zu

19 OLG Dresden NJW-RR 2002, 33; OLG Brandenburg, Urt. v. 04.04.2007 – 7 U 170/06; Kaiser JZ 1999, 495.

20 OLG Celle RpfI 1981, 114; NJW 1963, 540.

21 OLG Hamm OLGZ 1969, 131.

22 Röhrich/v. Westphalen/Röhrich § 1 Rdnr. 126 ff.; Mönkemöller JuS 2002, 30 ff.

prüfen, ob danach ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist.

Fall 1: Bürgschaft

Der Bäckermeister B ist nicht im Handelsregister eingetragen. Für die Darlehensschuld seines Bruders D gibt B der G-Bank gegenüber schriftlich eine Bürgschaftserklärung ab. Nach einigen Monaten nimmt G den B in Anspruch. B wendet ein, G müsse sich zunächst an D halten. Er sei kein Kaufmann. Der Betrieb des B hat einen Jahresumsatz von 500.000 €. Die von B mit einem Gesellen und zwei Lehrlingen hergestellten Backwaren werden von seiner Ehefrau und der Tochter in der im Haus des B befindlichen Bäckerei verkauft. Die Bäckerei wird nur von zwei Lieferanten versorgt. Die Abrechnung mit diesem erfolgt teils durch Barzahlung teils durch Banküberweisung. Teilzahlungs- oder Wechselgeschäfte werden nicht getätigt.

Anspruch der G-Bank gegen B aus Bürgschaft gemäß § 765 Abs. 1 BGB

16

- I. G und B haben sich wirksam darüber geeinigt, dass B verpflichtet sein sollte, für die Erfüllung der Darlehensschuld des D einzustehen. Ob die Bürgschaftserklärung der Form des § 766 BGB bedarf oder dies gemäß § 350 HGB entbehrlich ist, kann offenbleiben, da die Schriftform eingehalten wurde.
- II. Grundsätzlich kann der Bürge jedoch die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (§ 771 BGB, Einrede der Vorausklage). Diese Einrede steht dem B jedoch nach § 349 HGB nicht zu, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft darstellt. Handelsgeschäfte sind nach § 343 HGB alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.
 1. B betreibt ein **Gewerbe** i.S.d. § 1 HGB.
 2. Da B nicht im Handelsregister eingetragen ist, ist er gemäß § 1 Abs. 2 HGB kein Kaufmann, wenn sein Betrieb nach **Art oder Umfang** einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
 - a) Bei der Bäckerei des B handelt es sich dem Umfang nach um einen einfach strukturierten Familienbetrieb. Die Betriebsräume sind im Wohnhaus des B und neben einem Gesellen und zwei Lehrlingen sind nur die Ehefrau und die Tochter beschäftigt. Doch der Umsatz in Höhe von 500.000 € ist erheblich und erfordert regelmäßig kaufmännische Einrichtungen.
 - b) Dennoch ist B kein Kaufmann, wenn der Betrieb seiner Art nach keine kaufmännischen Einrichtungen erfordert. Da der B die Waren nur von zwei Lieferanten bezieht und sie regelmäßig sofort aus eigenen oder aus Mitteln eines eingeräumten Kredites bezahlt, ist die Betriebsführung insoweit einfach und durchsichtig. Die Weiterveräußerung erfolgt überwiegend gegen Barzahlung, sodass eine einfache Gewinn- und Verlustrechnung einen hinreichenden Überblick über die finanzielle Lage des Betriebes gewährt. Zudem ist keine umfangreiche Lohnbuchhaltung geboten, sodass bei Würdigung des Gesamt-

bildes des gewöhnlichen Geschäftsablaufes die Art des Betriebes keinen kaufmännisch eingerichteten Betrieb erfordert.

B ist kein Kaufmann. Da § 349 HGB nicht eingreift, kann sich B auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB berufen.

III. Das Betreiben des Handelsgewerbes

17 1. Liegt ein Handelsgewerbe vor, so ist nach § 1 Abs. 1 HGB derjenige Kaufmann, der es „betreibt“. Für die Bestimmung des Betreibers des Handelsgewerbes werden zwei im Ergebnis nur geringfügig unterschiedliche Ansätze vertreten.

- Teilweise wird angenommen, das Handelsgewerbe betreibe **derjenige, in dessen Namen das Handelsgewerbe ausgeübt werde**.²³
- Andere sehen als Betreiber denjenigen an, der aus den im Unternehmen geschlossenen Geschäften **berechtigt und verpflichtet werde**.²⁴

Keine Kaufleute sind gesetzliche Vertreter, Insolvenzverwalter, Vorstandsmitglieder einer AG, mithin solche Personen, die Geschäfte im fremden Namen oder als Verwalter fremden Vermögens abschließen. Kaufmann ist vielmehr der Vertretene (auch der Minderjährige, vgl. § 112 BGB), der Gemeinschuldner, die AG, die GmbH etc.

Irrelevant ist, für wessen Rechnung die Verträge abgeschlossen werden oder wem die Betriebsmittel gehören. Kaufmann ist demnach auch der Kommissionär, obwohl er Waren für fremde Rechnung kauft oder verkauft (§ 383 HGB); ebenso der Strohmann, der Pächter oder Nießbraucher.

18 Insbesondere der **Geschäftsführer einer GmbH** ist kein Kaufmann i.S.d. HGB, da nicht er, sondern nur die GmbH das Handelsgewerbe betreibt. Nur die GmbH ist gemäß § 13 Abs. 3 GmbHG, § 6 Abs. 1 HGB Kaufmann. Dies gilt sogar dann, wenn der Geschäftsführer gleichzeitig auch Allein- oder Mehrheitsgesellschafter der GmbH ist.²⁵

Exkurs: Bewertung der Tätigkeit des GmbH-Geschäftsführers in anderen Rechtsgebieten

Der Geschäftsführer einer GmbH ist nicht Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Erklärt der Geschäftsführer einer GmbH den Schuldbeitritt zu einer Darlehensschuld der Gesellschaft, sind für den Schuldbeitritt die Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge anwendbar. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftsführer zugleich Alleingesellschafter der GmbH ist.²⁶ Entscheidend ist, dass die durch den Schuldbeitritt begründete Haftung auf einem eigenständigen Willensentschluss des Geschäftsführers als Privatperson beruht.

Der GmbH-Geschäftsführer kann allerdings eine selbstständige berufliche Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG ausüben. Dies wird dann bejaht, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ausgeführt wird.²⁷

23 Baumbach/Hopt § 105 Rdnr. 19 ff.; MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 54; K. Schmidt § 5 I 1 b, S. 91; Staub/Ulmer § 105 Rdnr. 77 ff.; Dauner-Lieb/Dötsch DB 2003, 1666, 1668.

24 Röhrich/v. Westphalen/Röhrich § 1 Rdnr. 73; GK/Ensthaler § 1 Rdnr. 10.

25 BGH, Urt. v. 08.11.2005 – XI ZR 34/05, BB 2006, 177.

26 BGH, Urt. v. 08.11.2005 – XI ZR 34/05, BB 2006, 177; BGH, Urt. v. 24.07.2007 – XI ZR 208/06, Rdnr. 17, BB 2007, 2141.

27 BFH, Urt. v. 10.03.2005 – V R 29/03, BB 2005, 1206.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abschlussprovision	151	Unterscheidungskraft	62 ff.
Abtretungsverbot		Verwechslungsgefahr	64
§ 354a HGB	264	Firmenunterscheidbarkeit	34, 36 ff.
Altberliner Bücherstube	40	Firmenwahrheit	34, 52
Annahmeverzug	300 ff.	Fixhandelskauf	307 ff.
Art und Umfang des Gewerbes	13	Forderungsübergang	
Arthandlungsvollmacht	128	Ausschlussgrund	93
Aufbewahrungspflicht	325	Formkaufleute	4
Aufrechnung	338 ff.	Fortführung der Firma	77 ff.
Ausgleichsanspruch des Handels-		Frachtgeschäft	352 ff.
vertreters	154 ff.	Frachtvertrag	353 ff.
		Franchisenehmer	148, 170, 176 ff.
Besitzgesellschaft	23	Franchising	177
Bestätigungsschreiben		freie Berufe	11
kaufmännisches	246	Freihaltebedürfnis	38
Bezirksvertreter	151		
Branchennähe	64	GbRmbH	45
		Gelegenheitskommission	337
Delkredere	152	Generalhandlungsvollmacht	128
Delkredereprovision	152	Gesamtprokura	120 ff.
		Geschäftliche Bezeichnung	
Eigenhändler	173	i.S.d. MarkenG	61
Erwerb vom Nichtberechtigten	247 ff.	Gesellschaften als Kaufleute	22 ff.
Etablissemmentsbezeichnung	33	Gewerbe	6 ff.
		Gewinnerzielung	10
Fiktivkaufmann	27 ff.	Gewinnerzielungsabsicht	10
Filialprokura	124	Grundlagengeschäfte	117
Firma	31 ff.	Grundsatz der Selbstorganschaft	122
„Altberliner Bücherstube“	40		
„Euro-Spirituosen“	46	Handelsbrauch	238 ff.
„McDonald's“	62 ff.	Handelsfirma	31 ff.
„Meditec“	47	Handelsgeschäft	2, 233 ff.
„Video-Rent“	40	beiderseitig	235
Abgrenzung zur Marke	38 ff.	einseitig	235
Begriffe der Alltagssprache	41	Erwerb vom Nichtberechtigten	247
beschreibende Angaben	40	Handelsgeschäfte	
Rechtsformzusatz	50 f.	besondere	296 ff.
Schutz	60 ff.	Handelsgesellschaften	
Unterscheidungskraft	38 ff.	AG	24 f.
Verwechslungsgefahr	62 ff.	EWIV	24
Wortkombinationen	40	GmbH	24 f.
Firmenbeständigkeit	34, 52 ff.	KGaA	24 f.
Firmeneinheit	34, 55 ff.	Handelsgewerbe	4 ff., 13 ff.
Firmenfortführung	76 ff.	Art oder Umfang	16
Forderungsübergang	91 ff.	Betreiben	17 ff.
Haftung	77 ff.	Handelskauf	296 ff.
Firmengrundsätze	34, 59	Annahmeverzug	300 ff.
Firmenöffentlichkeit	34, 59	Aufbewahrungspflicht	325
Firmenschutz	60 ff.	beiderseitiger	323
§ 15 MarkenG	60 ff.	Rügepflicht	310 ff.

Handelsklauseln	239	Verrechnung	274 ff.
Handelsmakler	148, 168, 180 ff.	Ladenangestellte	
Pflichten	183	Vertretungsmacht	139 ff.
Handelsregister	185 ff.	Lagergeschäft	369
Eintragungfehler	224	Land- und Forstwirte	21
negative Publizität	194 ff.	Marke	39, 61
Primärtatsache	197	McDonald's	62 ff.
Rechtsschein	216, 229	Meditec	47
sekundäre Unrichtigkeit	206 ff.	Namensschutz aus § 12 BGB	66
Sekundärtatsache	197	Notverkaufsrecht	325
Handelsvertreter	147 ff., 181 f.	Periodenkontokorrent	274
Ausgleichsanspruch	154 ff.	Primärtatsache	195, 197
Pflichten	168	Prinzipalgeschäft	117
Provisionsansprüche	150 ff.	Prioritätsgrundsatz	73
Handlungsvollmacht	127 ff.	Prokura	112, 114 ff.
Immobilienverwaltungsgesellschaft	23	Erlöschen	125 f.
Incoterms	240	Umfang	116 ff.
Inhaberwechsel	76 ff.	Publizität	
kraft Erbfolge	99 ff.	negative	193 ff., 211
rechtsgeschäftlich	77 ff.	positive	214 ff.
Inhaberwechsel kraft Erbfolge		Rechtsformzusatz	50 f.
Haftungsausschluss	102	Rechtsschein	185 ff., 228 ff.
Inkassoprovision	152	Rechtsscheinsgrundsätze	226 ff., 229
Kaufmann	3	Rosinentheorie	210 ff., 212
Fiktivkaufmann	27 ff.	Rügeobliegenheit	310 ff.
Gesellschaften	22 ff.	Offene Mängel	317
Gesellschafter	20	Qualitätsmängel	310 ff.
Gewerbebegriff	6 ff.	Versteckte Mängel	318
Handelsgewerbe	13 ff.	Sachfirma	47
Kleingewerbe	15	Saldoanerkennntnis	277 ff.
Kommanditisten	20	Scheinkaufmann	30
Kommissionär	17	Schweigen auf ein Angebot	242 ff.
Komplementäre	20	Selbstbelieferungsvorbehalt	239
Land- und Forstwirte	21	Selbstorganschaft	122
Scheinkaufmann	30	Shell.de	69 ff.
Kennzeichnungseignung	36 f.	Spediteur	364 f.
Kennzeichnungskraft	64	Speditionsgeschäft	364 ff.
Kleingewerbe	23	Spezialhandlungsvollmacht	128
Kommission		Spezifikationskauf	306
Aufrechnung	336 ff.	Tagesguthaben	282
Ausführungsgeschäft	333	Überhangprovision	163
Selbsteintrittsrecht	332	Überziehungskredit	282
Zwangsvollstreckung	344	Unterscheidbarkeit	65
Kommissionär	148, 327 ff.	Unterscheidungskraft	36 ff.
Kommissionsagent	170 ff.	Begriffe der Alltagssprache	41
Kommissionsgeschäft	326 ff., 331	beschreibende Bezeichnungen	40
Kommissionsvertrag	328 ff.		
Kontokorrent	267 ff.		
Periodenkontokorrent	274		
Pfändbarkeit	280 ff.		
Saldoanerkennntnis	277 ff.		
uneigentliches	268		

ursprüngliche	38	i.S.d. Markenrechts	63
Verkehrsgeltung	38	Video-Rent	40
Veranlassungsprinzip	219, 227	Zeichenähnlichkeit	64
Verrechnungsabrede	270	Zivilmakler	181
Vertragshändler	148, 170, 173 ff.	Zurückbehaltungsrecht	
Vertretungsmacht		kaufmännisches	283 ff.
guter Glaube	253	Zustellungssaldo	281
Verwechslungsgefahr		Zweigniederlassungen	58
§ 30 HGB	42		